

Veteranen Fahrzeug Verband e.V

Heinz Kindler

VFV Gebietsrepräsentant

Norddeutschland



Praxis - Probleme im Zulassungsverfahren gemäss §21 und 23 StVZO und praktischen Betrieb von Motorräder der Baujahre vor 1960. Ich bezeichne diese Maschinen jetzt mal als „Veteranen“ Motorräder.

In der Geschichte des Motorrades ab ca. 1900 gab es immer wieder verschiedene Entwicklungen und Konstruktionen. Ich denke das spätestens um 1960 herum die Grundentwicklung abgeschlossen war und sich das Motorrad vom reinen Gebrauchs und Transport Fahrzeug immer mehr zum Freizeit und Hobby Fahrzeug entwickelte. Unser Verband wurde zudem 1959 in Neckarsulm, der Heimat des Deutschen Zweiradmuseums gegründet. Unsere „Gründer Väter“ waren also auch mit diesen Maschinen unterwegs. Nicht nur deshalb liegen uns unsere alten „Schätzchen“ besonders am Herzen.

Motorräder

- Problem Beleuchtung
- Zu Beginn der Motorrad Entwicklung wurde die Beleuchtung komplett vernachlässigt. Die Motorräder wurden meist ohne Beleuchtung angeboten.
- Bis ca. 1925 wurden sogenannte Karbid (Gas) Lampen als Zubehör verbaut, da es auch noch keine leistungsfähigen Lichtmaschinen (Generatoren) gab.
- Elektrische Beleuchtung wurde in den späten zwanziger Jahren teilweise als Zubehör angeboten und entwickelt.

Triumph in England rüstete ihre Maschinen ab 1924 als erstes mit elektrischen Licht vom Werk als Sonderzubehör aus.

Marktführer waren u.a in England Lucas „King of the Road“
der Volksmund nannte es auch „Prince of Darkness“ .

- BMW zum Beispiel bot die elektrische Beleuchtung bis 1930 noch als Zubehör an, welches extra zu bezahlen war.

Ab ca. 1930 wurden Motorräder dann mit elektrischer Beleuchtung und Lichtmaschinen angeboten. Diese meist 6 Volt Anlagen wurden in Deutschland bis zum „Fast Zusammenbruch“ der Motorradindustrie in den späten 50 ziger Jahren verwendet. Allerdings waren diese für den Dauerbetrieb nicht geeignet und reparaturanfällig.



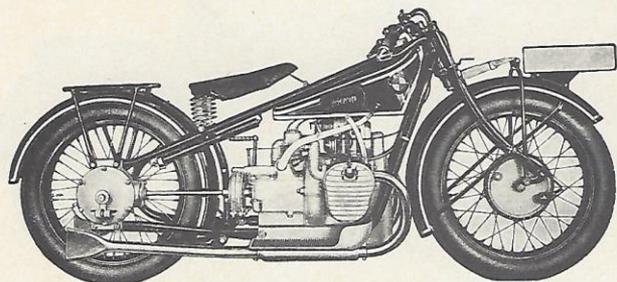
Johannes Götze mit Gattin



- Kollege Kindler mit TT Triumph SE-0767 mal wieder in England....

„Anwendungsbeispiele“





BMW-TOURENMODELL, 750 cm³, TYPE R 62

MOTOR, KUPPLUNG, GETRIEBE

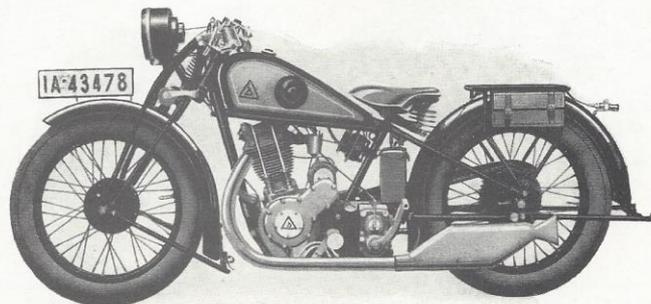
Motor: Fabrikat, Type.. BMW
Zylinderzahl 2
Bohrung 78 mm
Hub 78 mm
Hubraum 745 cm³
Arbeitsweise Viertakt
Drehzahl normal 3500
Drehzahl maximal 4000
Gebremste Dauerleistung 18 PS bei 3600 Umdr.
Verdichtungsverhältnis 1:5,5
Zylinderanord. i. Rahmen liegend, quer zur Fahrtrichtung
Zylinderkopf abnehmbar, Leichtmetall
Steuerungsart Ventil
Ventilanordnung stehend
Ventilzahl je Zylinder .. 2
Nockenwellenanordnung im Kurbelgehäuse
Kurbelwellenlager 2 Rollenlager
Pleuellager Rollenlager
Kurbelgehäusewerkstoff Aluminium
Kolbenwerkstoff Aluminiumlegierung
Motoraufhängung im geschloss. Rahmen

Schmierung des Motors Umlauf, automatisch
Ölpumpe Zahnradpumpe
Zündung: Fabrikat Type Bosch D 2
Antrieb Lichtmagnet.
Zündverstellung von Hand
Vergaser BMW
Luftregulierung von Hand
Kraftstoffverbrauch ca. 4,5 l/100 km
Ölverbrauch ca. 0,1 l/100 km
Kupplung Einscheiben
Kupplungsbetätigung Handhebel
Getriebe, Fabrikat BMW
Getriebeanordnung mit Motor verblockt
Übertr. v. Motor z. Getr. direkter Eingriff
Unters. v. Motor z. Getr. 1:1
Gänge, Art des Eingriffs 3, 1. u. 3. Gg. Klauen,
2. Gang Zahnräder
Untersetzung 1:11,5; :6,4; :4,5
Unters. Getr. z. Hinterrad 1:4,5
Höchstgeschwindigkeit 115 km/Std.
Übertr. Getr. z. Hinterrad Kardanwelle
Stoßdämpfer Gummimuffen

RAHMEN, RÄDER, BREMSEN

Rahmen Doppelrohrrahmen
Rahmenverbindungen .. verlötet
Vordergabelfedern Blattfedern
Lenkungsämpfer BMW oder Carmen
Fußstützen Fußbretter, nicht verstellbar
Tankinhalt 14 l
Ölbehälterinhalt 2,5 l
Lenkergriffe über Boden nicht verstellbar,
820 mm
Sattelhöhe über Boden 720 mm
Gewicht auf Vorderrad 75 kg
Gewicht auf Hinterrad 80 kg
Höchstbelastung 210 kg

Radstand ca. 1400 mm
Größe Breite ca. 850 mm
Größe Länge ca. 2100 mm
Größe Höhe ca. 900 mm
Kleinste Bodenfreiheit 125 mm, Motor
Felgenart Tieftefelgen 19×3
Reifen, Art, Größe Niederdruck, 26×3,5
oder 27×4
Vorderradbremse Innenbacken
Hinterradbremse Außenbacken auf Kardan
Bremsenbetätigung Vorderrad mit Handhebel, Hinterrad mit Fußhebel



D-RAD-SPORTMODELL, 500 cm³, TYPE R 10

MOTOR, KUPPLUNG, GETRIEBE

Motor, Fabrikat, Type.. D-Rad R 10
Zylinderzahl 1
Bohrung 82 mm
Hub 94 mm
Hubraum 496 cm³
Arbeitsweise Viertakt
Drehzahl normal 3400 bei 85 km/Std.
Drehzahl maximal 5000
Gebremste Dauerleistung 18 PS/4000 Umdr.
Gebremste Spitzenleistg. 20 PS/5000 Umdr.
Verdichtungsverhältnis 1:5,5
Zylind.-Anord. i. Rahmen schrägstehend
Zylinderkopf abnehmbar, Grauguß
Steuerungsart Ventil
Ventilanordnung hängend
Ventilzahl je Zylinder .. 2
Nockenwellenanordnung im Kurbelgehäuse
Kurbelwellenlager 2 Rollenlager
Pleuellager Nadellager
Kurbelgehäusewerkstoff Aluminium
Kolbenwerkstoff Aluminiumlegierung
Motoraufhängung im offenen Rahmen
Schmierung des Motors Trockensumpf
Ölpumpe Zahnradpumpe, dopp.
Zündung: Fabrikat, Type Bosch
Antrieb Magnet oder Lichtmagnet, Zahnrad

Zündverstellung von Hand
Vergaser Sum 500 L C 2 K 7
Luftregulierung vorhanden
Kraftstoffverbrauch 3,5 l/100 km
Ölverbrauch 0,25 l/100 km
Kupplungsbetätigung Handhebel
Getriebe, Fabrikat, Type D-Rad
Getriebeanordnung vom Motor getrennt
Übertr. vom Motor zum Getriebe Kette
Unters. v. Motor z. Getr. für Ebene 1:2,36
für Gebirge, ohne Seitenwagen 1:2,36
Gänge, Art des Eingriffs 3, Klauen
Untersetzung im Gang für Ebene 1:2,89; :1,70; :1
Unters. Getr. z. Hinterrad für Ebene 1:2,1
f. Gebirge, o. Seitenw. 1:2,31
Höchstgeschw. m. Unters. für Ebene 125 km/Std.
f. Gebirge, o. Seitenw. 100 km/Std.
Übertr. Getr. z. Hinterrad Kette
Stoßdämpfer Schraubenfeder auf der Kurbelwelle

RAHMEN, RÄDER, BREMSEN

Rahmen offener Rohrrahmen
Rahmenverbindungen .. verlötet
Vordergabelfedern Schraubenfedern
Stoßdämpfer D-Rad
Lenkungsämpfer D-Rad
Fußstützen Fußrasten, verstellbar
Tankinhalt 16,5 l
Ölbehälterinhalt 2 l
Lenkergriffe über Boden verstellbar
Sattelhöhe über Boden .. 700 mm
Gewicht auf Vorderrad . 70 kg

Gewicht auf Hinterrad.. 75 kg
Höchstbelastung 180 kg
Radstand 1400 mm
Größe Breite 800 mm
Größe Länge 2110 mm
Größe Höhe 960 mm
Kleinste Bodenfreiheit .. 125 mm (Mitte Kurbelgehäuse)
Felgenart Tiefbett SS 3×19
Reifen, Art, Größe Draht 27×4"

Problem: § 17(2a) StVO Beleuchtung :

- Wer ein Kraftrad führt, muss auch am Tag mit Abblendlicht oder eingeschalteten Tagfahrleuchten fahren. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, ist Abblendlicht einzuschalten.

Ergebnis

Generell sind Motorradfahrer mit Maschinen aus den Baujahren bis in die 50- ziger Jahre, egal ob mit ordnungsgemäß zugelassenen Motorrad oder auch mit 07 Oldtimernummer ohne Dauerlicht „ordnungswidrig“ unterwegs.

Es können natürlich im Zulassungsverfahren Ausnahmegenehmigungen nach Par. 70 StVZO erwirkt werden . Im Einzelfall haben die einzelnen Verkehrsministerien diese auch erteilt und meist den Einsatz dieser Motorräder auf Fahrten bei Tageslicht mit „klarer Sicht“ beschränkt. (siehe Beispiel) .

Heutzutage fällt es den Ministerien (zumindest in Hamburg und Schleswig-Holstein) allerdings schwerer , auch mangels Vorstellungskraft diese Genehmigungen zu erteilen.

Im Einzelfall war es ein Motorrad aus dem Baujahr 1928, welches der Besitzer wie neu ausgeliefert „ohne Lichtanlage“ mit Ausnahmegenehmigung für Fahrten nur bei Tageslicht zulassen wollte. Ihm wurde die Ausnahme verweigert, die Lösung war eine zeitgenössische Karbidanlage, welche mit LED Leuchten versehen wurde.

Allerdings besitzt diese Maschine keinen Generator, sodass ein dauerhaftes Fahren selbst mit „Standlicht“ nicht möglich ist.



**DER MINISTER
FÜR WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Abteilung Verkehrsordnung

Gesch.-Zeich. VII 520a - T 3105/2
(Bitte bei Antwortschreiben vorstehendes Gesch.-Zeich. angeben)

Herrn
Heinz Kindler
Eichweg 4

2358 Kaltenkirchen

Ausnahmegenehmigung

Aufgrund des § 70 (1) der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVO) vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3193) in der jetzt geltenden Fassung er-
teile ich hiermit

unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs
für das Fahrzeug:

Fahrzeugart:	Kraftrad
Hersteller:	TRIUMPH (GB)
Typ:	H
Fahrgestellnummer:	270 222

die Ausnahmegenehmigung von folgenden Bestimmungen der StVZO:

§ 41 Abs. 6: Die Verzögerung mit Vorderradbremse ist kleiner als
2,5/S².

§ 50 Abs. 5,6: Die Scheinwerferwirkung ist nicht ausreichend, die
Scheinwerfer sind nicht abblendbar.

§ 53 Abs. 1: Die Schlußleuchte ist nicht ausreichend wirksam.

§ 60 Abs. 4: Die Kennzeichenbeleuchtung ist nicht ausreichend wirksam.

§ 22a : Die Beleuchtungseinrichtungen sind nicht bauartgenehmigt.

Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechten Sichtverhältnissen, dürfen
öffentliche Straßen nicht befahren werden.

Diese Ausnahmegenehmigung, eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung,
ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen
zur Prüfung auszuhändigen.

Kiel, den 12. Aug. 1983
Postfach 1132 - 2300 Kiel 1

Die Ausnahmegenehmigung erstreckt sich auf die gesamte Bundes-
republik Deutschland einschließlich Berlin/West. Sie ist fahr-
bezogen und geht bei einer Übertragung auf den jeweiligen Er-
werber über.

Nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom
26.6.1970 (BGBl. I S. 865) in der z.Z. geltenden Fassung wird
für die Ausnahmegenehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von
DM 40,-- erhoben.

Im Auftrage
Stuber



Zulassungsbescheinigung Teil I

(Fahrzeugschein)

Nr. SE-K-0-177/14-00070

Europäische Gemeinschaft **D** Bundesrepublik Deutschland

Formulario de circulación. Parte 1 / Ověřovací o registraci - Část 1 /
 Registreringsattest. Del 1 / Registreerimistunnistus. Osa 1 /
 Матрица регистрации / Registro de Matrículas. Parte 1 /
 Registration certificate. Part 1 / Certificat d'immatriculation. Partie 1 /
 Certifikat o registraci. Část 1 / Registrācijas apliecība. I. daļa /
 Certifikat (a) Registracji. I. Part / Kentekeberwis. Deel 1 /
 Dowód Rejestracyjny. Część 1 / Certificado de matrícula. Parte 1 /
 Ověřování o evidenci. Část 1 / Prometno dovoljenje. Del 1 /
 Rekisterintodistus. Osa 1 / Registreringsbeviset. Del 1

A Ähnliches Kennzeichen

SE HK19(04-10)

C.1.1 Name oder Firmenname

KINDLER

C.1.2 Vorname(n)

HEINZ UWE

C.1.3 Anschrift

BRAMSTEDTER LANDSTR. 8
 24640 SCHMALFELD

Adresse HU
 (Monat und Jahr):

BAD SEGEBERG

03.2016

Datum:

26.06.2014

L.1.c Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des
 Fahrzeugs ausgewiesen.

B	01.07.1920	2.1	2014	2.2	00000000	P.2 P.4	0007/03500	T	80
J	25		1200						
E	311653			3	0				
D.1	TRIUMPH								
	H								
0.2									
0.3	TRIUMPH MODELL H								
2	TRIUMPH (GB)								
5	KRAFTRAD M.LB.								
V.9									
14	EMISSIONSKL. NICHT BEK.								
P.3	BENZIN								
10	0001		0088		00548				
22	ZU E: LINKS MITTIG A. RAHMEN* DIEBSTAHL SICHERUNG LÖSES Z UBEHÖR*M. BELEUCHTUNGSEINRICHTUNG* FUNKENSTÖRUNG DURCH WIDERSTANDSZÜNDKERZE* ABWEICHEND VON DEN VORSCHRIFTEN D ER FZV §10: PLATZ FÜR HINTERES AMTL. KENNZEICHEN MAX. 2 55X130MM (LEICHTKRAFTKENNZEICHEN), AUSNAHMEGEN. GEM. § 47 ERFORDERLICH* AUSNAHMEGENEHMIGUNG GEM. §47. 1 ZIFF. 1 FZV VON DEN VORSCHRIFTEN FORTSETZUNG S. BEIBLATT								
18									
20									
12									
V.7									
7.1									
8.1									
U.1	98P								
0.1									
15.1	26X2,5X2,25								
15.2	26X2,5X2,25								
15.3									
R									
K									
6									
21									
17	E								
16	WH286212								

Folgerung

Vorschlag : Es wird eine Befreiung von der Pflicht des Par. 17 Abs. 2a StVO für Motorräder vor Baujahr 1962 benötigt.

1962 deshalb weil ab diesem Jahr Fahrtrichtungsanzeiger für Motorräder Vorschrift wurden.

Diese Befreiung sollte für dann sowohl für dauerhaft zugelassene Motorräder mit Betriebserlaubnisverfahren als auch für Motorräder, welche mit der sogenannte 07 Oldtimernummer eingeschränkt im Straßenverkehr bewegt werden.

Weitere Probleme bei der Zulassung von Veteranen Motorrädern

Einbau von Tachometern:

„Tachos“ waren wie die Lichtanlage bis in die 30ziger Jahre hinein relativ teures Zubehör. Zudem waren sie auch recht Reparatur empfindlich und gingen auch einfach mal kaputt oder im Laufe der Zeit auch einfach verloren. Wird heute ein altes Motorrad restauriert fehlt der Tacho häufig ganz oder ist nur recht teurer wenn überhaupt möglich als Ersatzteil zu beschaffen.

Laut Par. 57 StVZO ist eine Nachrüstung generell vorgeschrieben.

Allerdings sind die sogenannten Übergangsvorschriften nicht eindeutig.

Übergangsvorschrift Tachometer § 57 StVZO

Geschwindigkeits messer	Ausrüstung Krad alle	01.01.1938	§ 57 StVZO
	Ausrüstung am Mofa	01.01.1989	

Übergangsvorschrift Tachometer § 57 StVZO

Übergangsbestimmungen und Historie StVZO

Version 2.1 (Stand 10.04.2017) H

Suche nach Übergangsbestimmungen

Fz-Art: Paragrah: Kategorie: Datum EZ: ab Datum:

Volltext:

Suche

Übergangsbestimmungen (6) Historie (1) Gesamtübersicht (7) Informationen und Hinweis

*) gilt für Fz die ab diesem Datum erstmals in Verkehr kamen

Datum	Paragrah	EG	Kategorie	Bestimmung
01.11.2003				
01.11.2003*	§57(2)	75/443/EWG idF 97/39/EG	sonstige Bau- u. Betriebsvorschriften	Geschw.-messgerät - Aufbau Skala - muss der RL75/443/EWG idF 97/39/EG entsprechen
01.01.1991				
01.01.1991*	§57(2)	-	sonstige Bau- u. Betriebsvorschriften	Kfz (allg.): Geschwindigkeitsmeßgerät muss der RL75/443/EWG entsprechen (gilt für mehrsp. Kfz bei v > 30 km/h); die Anzeige der Geschw. muss in km/h erfolgen
01.08.1990				
01.08.1990	§57(2)	-	sonstige Bau- u. Betriebsvorschriften	Kfz (allg.): Anzeige der Geschw. in km/h erforderl., davor nicht direkt vorgegeben
01.01.1989				
01.01.1989*	§57(1)	-	sonstige Bau- u. Betriebsvorschriften	Geschw.-messer u. Wegstreckenzähler bei Mofa's erforderlich
01.02.1980				
01.02.1980	§57(1)	-	sonstige Bau- u. Betriebsvorschriften	Kfz (allg.): Anzeigebereich des Geschw.-Messers muss mindestens die durch bH des Fz enthalten
01.04.1952				
01.04.1952	§57	-	sonstige Bau- u. Betriebsvorschriften	Vorhandensein - Kfz (allg.): Geschwindigkeitsmesser (gilt ab 01.01.1961 rückwirkend auch für Kfz mit EZ vor dem 01.04.1952 sowie für Kfz mit Leergewicht <400kg (Nachrüstung erforderl.))

Fahrzeugarten:

- Personenkraftwagen
- Lastkraftwagen
- Kraftomnibus
- Iof ZM und mobile Maschine, Geräte
- Krafträder (seit 17.6.2003: 2/3-rädr., leichte 4-rädr. Kfz - Fz-Klasse "L")

Art der Bestimmung: Übergangsbestimmung

Quelle: bgb1_1951_00_s0908_ÄndVStVZO; bgb1_1960_64_s0897_StVZO; vktl_1960_18_s491

Bemerkungen:

-

Übergangsvorschrift Tachometer § 57 StVZO

Die Gesetzeslage ist hier nicht eindeutig.

In der Regel wird zumindest bei der § 21 Abnahme ein Tachometer gefordert.

Ob er nun wirklich an Motorräder vor Baujahr 1938 verbaut werden muss, ist nicht eindeutig erkennbar. Allerdings wäre eine Befreiung für Motorräder mit Erstzulassung vor 1938 sinnvoll.

Ausnahmegenehmigung Diebstahlsicherung

§ 38a StVZO :

eine Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung ist erforderlich.

Auflage: Sicherung gegen unbefugte Benutzung als loses Zubehör mitzuführen nur durch Einzelbetriebserlaubnis zulässig.

Das bedeutet oft das im Rahmen des Zulassungsverfahrens zusätzliche Kosten für eine Ausnahmegenehmigung entstehen.

Auch hier ist die Gesetzeslage nicht eindeutig. Lenkradschlösser wurden erst nach dem 2. Weltkrieg verbaut. Die meisten Vorkriegsmaschinen haben entweder gar keine Schlösser, weil sie mit Zündmagneten betrieben werden oder maximal ein Zündschloss wenn sie Batteriezündung aufweisen.

Ein ordentliches „Kirchenschloss“ wird vom Besitzer aus Eigeninteresse sowieso verwendet.

Rückspiegel

Rückspiegel werden in der Abnahme durch Technische Prüfstelle/
Technischen Dienst auch gerne gefordert, sind aber eigentlich nicht
notwendig. Das Rückspiegel allerdings der Verkehrssicherheit dienen
steht außer Frage.

Kein Rückspiegel an Krafträdern erforderlich

vor 01.11.1956

Rechtsquelle: §56 StVZO

Beispiel Bauartgenehmigung „Einrichtung für Schallzeichen/Hupe“ und „Fabrik“ bzw. Typenschild

amtliches Prüfzeichen für Bauartgenehmigung:

Verbindungsrichtungen und lichttechnische Einrichtungen - ausgenommen Warneinrichtung nach §53a(1) StVZO - benötigen kein Prüfzeichen, wenn diese vor dem 01.01.1954 erstmals in Verkehr gekommen sind. § 22a StVZO

An der Motorrädern oft Ballhupen oder elektrischen Hupen original verbaut, welche logischerweise keine Bauartgenehmigung haben können, weil zu alt.

Hier sollte auf die Bauartgenehmigung verzichtet werden, was allerdings in der Praxis auch der Regelfall ist.

Ebenso wird ein Typenschild gefordert, welche bei ausländischen Motorrädern lange keine Pflicht war. Oft werden dann nicht besonders hübsche Typenschilder entweder graviert oder „selbst eingeschlagen“ nachgerüstet. Bei Vorkriegsmaschinen sollte auf die Typenschildpflicht verzichtet werden.

Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV)

§ 17 Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer

Oldtimer, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, benötigen hierfür sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn sie ein rotes Oldtimerkennzeichen führen. Dies gilt auch für Probefahrten und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

Leider verlangen einzelne Bundesländer bzw. Zulassungsstellen zur notwendigen H-Abnahme nach § 23 zusätzlich ein Betriebserlaubnisverfahren nach Par. 21 StVZO.

Hier sollte eine einheitliche Regelung und der generelle Verzicht auf die Par. 21 Abnahme zumindest für Fahrzeuge vor 1960 angestrebt werden, da die Jahresfahrleistungen dieser Sammlerfahrzeuge sehr gering sind.

Abschluss - Fazit

Wir möchten unsere „Veteranen“ Motorräder und natürlich auch Autos im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens so wieder in den Verkehr bringen , wie die alte Triumph 1920, das D-Rad 1930 oder auch der Brennabor 1932 neu in den Verkehr gekommen sind. Das heißt bei Bedarf auch ohne Lichtanlage, dann darf halt nur am Tage gefahren werden und auch mit den entsprechenden kleinen Nummernschildern, worum der VFV sich ja schon länger , am Ende ja auch mit Erfolg bemüht hat.

Wenn am Ende ein Regelung wie Großbritannien oder Frankreich herauskommt, wo Fahrzeuge vor dem Baujahr 1960 nach entsprechender Abnahme als besonderes „historic Vehicle“ betrachtet werden und auch noch Steuerfreiheit genießen, wäre wir auch nicht böse.....

In diesem Sinne, Danke für Ihre und Eure Aufmerksamkeit.